jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1986/6/25 1Ob555/86

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.06.1986

Norm

KO §41
KO §46 Abs1 Z6
KO §47 Abs1

Rechtssatz

Sind Ansprüche aus einem Lebensversicherungsvertrag wirksam verpfändet und gelangt aus diesem Grund die Lebensversicherungssumme an den Pfandgläubiger zur Auszahlung, erfolgt die Zahlung nicht aus dem Vermögen des aus der Lebensversicherung Begünstigten; ihm als Anfechtungsgegner steht daher keine Masseforderung für Aufwendungen auf die Masse zu.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 555/86
  Entscheidungstext OGH 25.06.1986 1 Ob 555/86
  Veröff: SZ 59/114 = JBl 1987,46 = RdW 1986,370

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1986:RS0064641

Dokumentnummer

JJR_19860625_OGH0002_0010OB00555_8600000_005

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at